

die Masse der von Wartburg²¹²⁾ vorgetragenen Behauptungen hat Ganshof sofort schlagend widerlegt²¹³⁾. Es gibt überhaupt — so will es dem Betrachter der sprachwissenschaftlichen Kontroverse erscheinen — auf diesem Gebiet fast keine Äußerung, die nicht umgehend eine anderslautende der Gegenseite hervorgerufen hätte.

Die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit einer Lokalisierung des CV auf sprachlicher Grundlage beruht auf zwei Faktoren. Erstens — und das kann gar nicht deutlich genug ausgesprochen werden — verfügen wir nur über eine einzige Abschrift des CV, von der wir nicht wissen, die wievielte Abschrift einer Abschrift sie eigentlich ist. Die etwa 30 bis 40 Jahre zwischen dem wahrscheinlichen Datum der Verordnung und dem wahrscheinlichen Datum der Hs.²¹⁴⁾ lassen reichlich Spielraum für Vermutungen und Kombinationen jeder Art. Zweitens ist die lexikographische Basis, auf die alle sprachwissenschaftlichen Behauptungen gestützt sind, viel zu schmal. Jud-Spitzer betonen ausdrücklich²¹⁵⁾, es könne im Mittellatein ein Wort an den verschiedensten Punkten bekannt gewesen sein und müsse sich deshalb doch nicht in der Volkssprache gehalten haben. Man könne eben immer nur vermuten, daß es Dinge zwischen Romanisch und Latein gäbe, von denen der Romanist sich nichts träumen lassen könne, weil er nicht über ein den mittellateinischen Sprachgebrauch vollständig wiedergebendes Lexikon verfüge²¹⁶⁾.

Es wird zwar auch bei den Sprachwissenschaftlern das Vorhandensein nur einer Abschrift erwähnt, aber Rechnung wird dem kaum getragen. Fast alle sprachwissenschaftlichen Darlegungen gehen von der durch nichts bewiesenen, aber stillschweigend angenommenen Voraussetzung aus, daß die Abschrift das Original getreulich wiedergebe. Nur Dopsch verweist einmal hinsichtlich des germanischen *w* und *h*²¹⁷⁾ auf

²¹²⁾ Speculum 15, 87 ff.

²¹³⁾ Moyen Age 55, 222 ff.

²¹⁴⁾ Siehe die Angaben über das Datum der Verordnung und Alter der Hs. auf S. 384 f. u. 364.

²¹⁵⁾ A. a. O. S. 137.

²¹⁶⁾ Siehe auch Dopsch, VSozWG. 13, 43: „Sie (die sprachlichen Zuweisungen) beruhen vielfach auf den bekannten, heute als veraltet und unzulänglich erkannten lexikalischen Werken... sowie einzelnen, in neuerer Zeit von Romanisten veröffentlichten Texten; alles in allem doch nur Bruchstücke des überhaupt vorhandenen Quellenmaterials, dessen Kenntnisnahme mitunter rein zufälliger Art ist“.

²¹⁷⁾ Darauf hatten Baist S. 23 und Gareis, Cohn-Festschr. S. 278 Wert gelegt.